



Sauerland Air e.V.
Herrn Burkhard Schulte
Schörenberg 20
59939 Willingen

Gmund, 08.10.2007 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Sonnenhang", 34508 Willingen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Sauerland Air e.V. vom 24.07.2007 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 25, Flurstücksnummer 6/233 (Starts) und Flur 19, Flurstück 18/1 (Landungen), Gemarkung Willingen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Geländehalter hat durch genaue Einweisung der Piloten dafür Sorge zu tragen, dass sich der Flugbetrieb auf die angegebenen Start- und Landeflächen beschränkt.
2. Vorhandene schutzwürdige Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Obstbäume usw. dürfen durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
3. Für die Benutzung der für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrten Wege ist bei der zuständigen Verkehrsbehörde eine Sondergenehmigung einzuholen.
4. Durch den Betrieb verursachte Schäden jeglicher Art (z.B. an Wegen) sind unverzüglich zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
5. Es ist sicherzustellen, dass die Wirtschaftswege für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr frei bleiben.
6. Bodenmodellierungen, jede Form von baulichen Anlagen, Wegebefestigungen, die Anlage von Parkplätzen etc. sind nicht zulässig.
7. Die betroffenen Grünlandgrundstücke sind in der jetzigen Form landwirtschaftlich zu pflegen und zu unterhalten. Sondernutzungen sind unzulässig. Die Nutzung der Flächen ist nur mit Zustimmung der Landwirte möglich.
8. Lediglich für die Dauer des Flugbetriebs dürfen die dafür notwendigen mobilen Anlagen (Windsäcke usw.) genutzt und im Gelände aufgestellt werden.
9. Die betroffenen Flächen sind nach jedem Übungstag in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Abfälle sind einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

10. Die naturschutzrechtliche Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde Waldeck-Frankenberg vom 05.10.2007 ist Bestandteil dieser Erlaubnis.
11. Starts von Drachenfliegern dürfen nur nach Einweisung durch eine vom Vorstand des Vereins Sauerland Air e.V. benannte Person durchgeführt werden.
12. Für Drachen- und Starrflüglerpiloten steht ein separater Landeplatz zur Verfügung (z.Zt. Landeplatz des Fluggeländes Ettelsberg).
13. Windrichtungen, die von der Startrichtung Ost abweichen, erfordern wegen der vorgelagerten Berge besondere Aufmerksamkeit.
14. Wegen der erschwerten Bedingungen am Landeplatz kann Ausbildung zum A-Schein GS nur bei Windstille bzw. dem Ausbildungsstand angemessener Windgeschwindigkeit durchgeführt werden.
15. Das Gelände ist für die Ausbildung mit Hängegleitern nicht zugelassen.
16. Der Geländehalter hat die Regeln für den Flugbetrieb gut sichtbar am Startplatz und an/in der Talstation auszuhängen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 24.07.2007 wurde durch den Verein Sauerlandair e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Waldeck-Frankenberg wurde mit Schreiben vom 24.07.2007 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 05.10.2007 erteilte die Naturschutzbehörde die landschafts- und naturschutzrechtliche Genehmigung gem. des Hessischen Naturschutzgesetzes und der Landschaftsschutzverordnung „Diemelsee“. Dem Flugbetrieb wurde mit Auflagen zugestimmt. Die Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Jürgen Hansmeyer vom 22.07.2007 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb